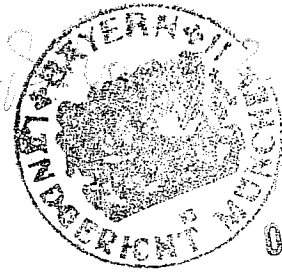


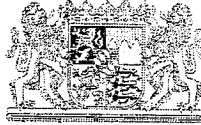


Geschäftszeichen:
 2 S 3548/05
 1 C 4/05 Amtsgericht Wolfratshausen



02. Nov. 2005

Verkündet am: 20.9.2005
 Der Urk. Beamte;



LANDGERICHT MÜNCHEN II

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger und Berufungskläger -
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]

[Redacted]

wegen Forderung

Bescheinigung gem. § 169 a ZPO
 mit Tatbestand und Gründen zugebilligt
 der Klagepartei am _____
 der bekl. Partei am _____
 München, den _____

erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts München II durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Stinner und Richterin am Landgericht Friedrich und Richter am LG Hoffmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2005 folgendes

ENDURTEIL:

I.

Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Amtsgerichts Wolfratshausen vom 24.5.2005 wird zurückgewiesen.

II.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

III.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e:

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen haben sich im Berufungsverfahren nicht ergeben.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Kammer folgt den Gründen des angefochtenen Urteils, die sich auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens als zutreffend erweisen.

Die Tatsache, dass der Kläger Mandant der Kanzlei [REDACTED] ist und der Beklagte Daten über diese Kanzlei sammelt, führt noch nicht dazu, den Kläger als Betroffenen i. S. des § 3 I BDSG anzusehen. Andere Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte Daten über den Kläger sammelt, sind weder dargetan noch bewiesen. Für eine Sonderbeziehung zwischen den Parteien hat der Kläger keinen Sachvortrag gebracht, geschweige denn bewiesen.

Das Beweisangebot hinsichtlich der Daten der Kanzlei des Klägervertreters ist verspätet und auch nicht geeignet, den Nachweis für eine Sammlung von Daten über den Kläger zu führen.

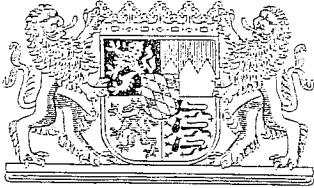
Für eine Zulassung der Revision fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, weil bereits dem BDSG zu entnehmen ist, dass das Auskunftsrecht nur einen „Betroffenen“ zusteht, mithin kein allgemeines Auskunftsrecht in dem Gesetz verankert ist und eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch weder zur Rechtsfortbildung noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Vorliegend ging es um die Frage, ob im konkreten Einzelfall der Kläger ausreichend dargetan hat, dass er „Betroffener“ i. S. des § 3 BDSG ist.

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO entsprechend.

[REDACTED]
Vors. Richter am LG Richter am LG Richter am LG



Beglaubigte Abschrift
LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (0 89) 55 97 -04 · TELEFAX (0 89) 55 97 35 61

Az: 2 S 3548/05
1 C 4/05 AG Wolfratshausen

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts München II
erläßt am 2.11.2005
ohne mündliche Verhandlung
unter Mitwirkung der unterzeichnenden Richter

in Sachen

[REDACTED]
- Kläger /
Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagter /
Berufungsbeklagter -

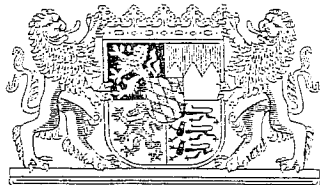
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Auskunft

folgenden

Beschluß:

Die Reinschrift des Endurteils des Landgerichts München II vom



LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (0 89) 55 97-04 · TELEFAX (0 89) 55 97 35 61

Seite 2

Az: 2 S 3548/05
1 C 4/05 AG Wolfratshausen

20.9.2005 wird in Ziffer I dahingehend berichtet, daß es dort heißen muß:

" Die Berufung des Klägers gegen das Endurteils des Amtsgerichts vom 24.5.2005 wird kostenpflichtig zurückgewiesen."

Gründe:

Im Original des Urteils ist das Wort "kostenpflichtig" sehr wohl enthalten.

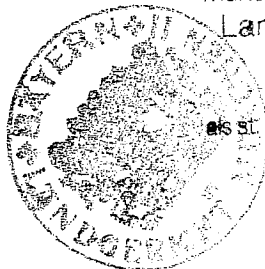
Bei der Fertigung der Abschriften wurde dieses versehentlich weggelassen.


Vors. Richter am LG


Richter am LG


Richterin am LG

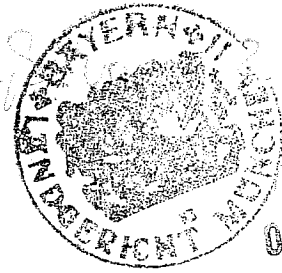
Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 02. Nov. 2005
Landgericht München II



als st. Urk. Beamter der Geschäftsstelle



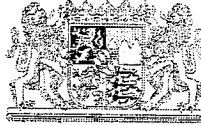
Geschäftszeichen:
 2 S 3548/05
 1 C 4/05 Amtsgericht Wolfratshausen



Verkündet am: 20.9.2005
 Der Urk. Beamte;

02. Nov. 2005

Berichtigl mit Beschlus 12.05



LANDGERICHT MÜNCHEN II

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger und Berufungskläger -
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]

[Redacted]

gegen

[Redacted]

[Redacted]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]

[Redacted]

wegen Forderung

Bescheinigung gem. § 169 a ZPO

mit Tatbestand und Gründen zugebilligt
 der Klagepartei am _____
 der bekl. Partei am _____
 München, den _____

erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts München II durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Stinner und Richterin am Landgericht Friedrich und Richter am LG Hoffmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2005 folgendes

ENDURTEIL:

I.

Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Amtsgerichts Wolfratshausen vom 24.5.2005 wird zurückgewiesen.

II.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

III.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e:

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen haben sich im Berufungsverfahren nicht ergeben.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Kammer folgt den Gründen des angefochtenen Urteils, die sich auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens als zutreffend erweisen.

Die Tatsache, dass der Kläger Mandant der Kanzlei [REDACTED] ist und der Beklagte Daten über diese Kanzlei sammelt, führt noch nicht dazu, den Kläger als Betroffenen i. S. des § 3 I BDSG anzusehen. Andere Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte Daten über den Kläger sammelt, sind weder dargetan noch bewiesen. Für eine Sonderbeziehung zwischen den Parteien hat der Kläger keinen Sachvortrag gebracht, geschweige denn bewiesen.

Das Beweisangebot hinsichtlich der Daten der Kanzlei des Klägervertreters ist verspätet und auch nicht geeignet, den Nachweis für eine Sammlung von Daten über den Kläger zu führen.

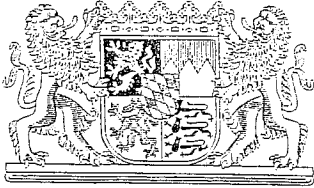
Für eine Zulassung der Revision fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, weil bereits dem BDSG zu entnehmen ist, dass das Auskunftsrecht nur einen „Betroffenen“ zusteht, mithin kein allgemeines Auskunftsrecht in dem Gesetz verankert ist und eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch weder zur Rechtsfortbildung noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Vorliegend ging es um die Frage, ob im konkreten Einzelfall der Kläger ausreichend dargetan hat, dass er „Betroffener“ i. S. des § 3 BDSG ist.

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO entsprechend.

[REDACTED]
Vors. Richter am LG Richter am LG Richter am LG



Beglaubigte Abschrift
LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (0 89) 55 97 -04 · TELEFAX (0 89) 55 97 35 61

Az: 2 S 3548/05
1 C 4/05 AG Wolfratshausen

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts München II
erläßt am 2.11.2005
ohne mündliche Verhandlung
unter Mitwirkung der unterzeichnenden Richter

in Sachen

[REDACTED]
- Kläger /
Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagter /
Berufungsbeklagter -

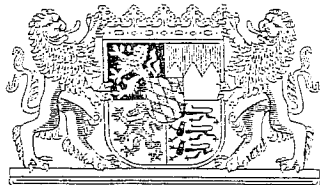
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Auskunft

folgenden

Beschluß:

Die Reinschrift des Endurteils des Landgerichts München II vom



LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (0 89) 55 97-04 · TELEFAX (0 89) 55 97 35 61

Seite 2

Az: 2 S 3548/05
1 C 4/05 AG Wolfratshausen

20.9.2005 wird in Ziffer I dahingehend berichtet, daß es dort heißen muß:

" Die Berufung des Klägers gegen das Endurteils des Amtsgerichts vom 24.5.2005 wird kostenpflichtig zurückgewiesen."

Gründe:

Im Original des Urteils ist das Wort "kostenpflichtig" sehr wohl enthalten.

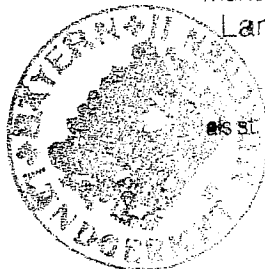
Bei der Fertigung der Abschriften wurde dieses versehentlich weggelassen.


Vors. Richter am LG


Richter am LG


Richterin am LG

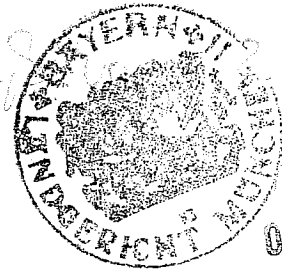
Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 02. Nov. 2005
Landgericht München II



als st. Urk. Beamter der Geschäftsstelle

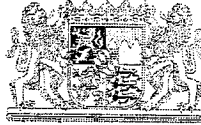


Geschäftszeichen:
 2 S 3548/05
 1 C 4/05 Amtsgericht Wolfratshausen



02. Nov. 2005

Verkündet am: 20.9.2005
 Der Urk. Beamte;



LANDGERICHT MÜNCHEN II

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger und Berufungskläger -
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]

[Redacted]

gegen

[Redacted]

[Redacted]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]

[Redacted]

wegen Forderung

Bescheinigung gem. § 169 a ZPO

mit Tatbestand und Gründen zugestellt
 der Klagepartei am _____
 der bekl. Partei am _____
 München, den _____

erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts München II durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Stinner und Richterin am Landgericht Friedrich und Richter am LG Hoffmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2005 folgendes

ENDURTEIL:

I.

Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Amtsgerichts Wolfratshausen vom 24.5.2005 wird zurückgewiesen.

II.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

III.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e:

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen haben sich im Berufungsverfahren nicht ergeben.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Kammer folgt den Gründen des angefochtenen Urteils, die sich auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens als zutreffend erweisen.

Die Tatsache, dass der Kläger Mandant der Kanzlei [REDACTED] ist und der Beklagte Daten über diese Kanzlei sammelt, führt noch nicht dazu, den Kläger als Betroffenen i. S. des § 3 I BDSG anzusehen. Andere Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte Daten über den Kläger sammelt, sind weder dargetan noch bewiesen. Für eine Sonderbeziehung zwischen den Parteien hat der Kläger keinen Sachvortrag gebracht, geschweige denn bewiesen.

Das Beweisangebot hinsichtlich der Daten der Kanzlei des Klägervertreters ist verspätet und auch nicht geeignet, den Nachweis für eine Sammlung von Daten über den Kläger zu führen.

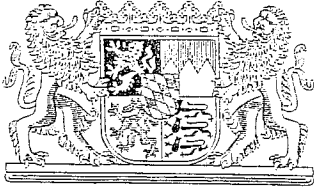
Für eine Zulassung der Revision fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, weil bereits dem BDSG zu entnehmen ist, dass das Auskunftsrecht nur einen „Betroffenen“ zusteht, mithin kein allgemeines Auskunftsrecht in dem Gesetz verankert ist und eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch weder zur Rechtsfortbildung noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Vorliegend ging es um die Frage, ob im konkreten Einzelfall der Kläger ausreichend dargetan hat, dass er „Betroffener“ i. S. des § 3 BDSG ist.

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO entsprechend.

[REDACTED]
Vors. Richter am LG Richter am LG Richter am LG



Beglaubigte Abschrift
LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (0 89) 55 97 -04 · TELEFAX (0 89) 55 97 35 61

Az: 2 S 3548/05
1 C 4/05 AG Wolfratshausen

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts München II
erläßt am 2.11.2005
ohne mündliche Verhandlung
unter Mitwirkung der unterzeichnenden Richter

in Sachen

[REDACTED]
- Kläger /
Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagter /
Berufungsbeklagter -

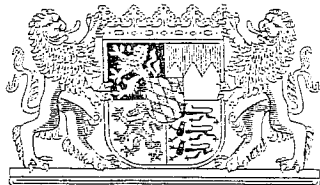
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Auskunft

folgenden

Beschluß:

Die Reinschrift des Endurteils des Landgerichts München II vom



LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (0 89) 55 97-04 · TELEFAX (0 89) 55 97 35 61

Seite 2

Az: 2 S 3548/05
1 C 4/05 AG Wolfratshausen

20.9.2005 wird in Ziffer I dahingehend berichtet, daß es dort heißen muß:

" Die Berufung des Klägers gegen das Endurteils des Amtsgerichts vom 24.5.2005 wird kostenpflichtig zurückgewiesen."

Gründe:

Im Original des Urteils ist das Wort "kostenpflichtig" sehr wohl enthalten.

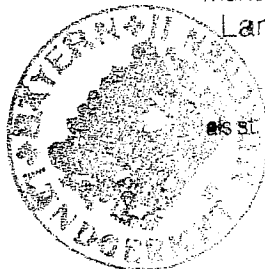
Bei der Fertigung der Abschriften wurde dieses versehentlich weggelassen.


Vors. Richter am LG


Richter am LG


Richterin am LG

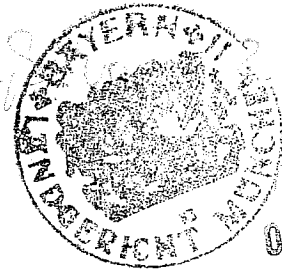
Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 02. Nov. 2005
Landgericht München II



als st. Urk. Beamter der Geschäftsstelle

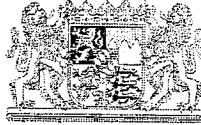


Geschäftszeichen:
 2 S 3548/05
 1 C 4/05 Amtsgericht Wolfratshausen



02. Nov. 2005

Verkündet am: 20.9.2005
 Der Urk. Beamte;



LANDGERICHT MÜNCHEN II

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger und Berufungskläger -
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]

[Redacted]

wegen Forderung

Bescheinigung gem. § 169 a ZPO
 mit Tatbestand und Gründen zugebilligt
 der Klagepartei am _____
 der bekl. Partei am _____
 München, den _____

erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts München II durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Stinner und Richterin am Landgericht Friedrich und Richter am LG Hoffmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2005 folgendes

ENDURTEIL:

I.

Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Amtsgerichts Wolfratshausen vom 24.5.2005 wird zurückgewiesen.

II.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

III.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e:

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen haben sich im Berufungsverfahren nicht ergeben.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Kammer folgt den Gründen des angefochtenen Urteils, die sich auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens als zutreffend erweisen.

Die Tatsache, dass der Kläger Mandant der Kanzlei [REDACTED] ist und der Beklagte Daten über diese Kanzlei sammelt, führt noch nicht dazu, den Kläger als Betroffenen i. S. des § 3 I BDSG anzusehen. Andere Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte Daten über den Kläger sammelt, sind weder dargetan noch bewiesen. Für eine Sonderbeziehung zwischen den Parteien hat der Kläger keinen Sachvortrag gebracht, geschweige denn bewiesen.

Das Beweisangebot hinsichtlich der Daten der Kanzlei des Klägervertreters ist verspätet und auch nicht geeignet, den Nachweis für eine Sammlung von Daten über den Kläger zu führen.

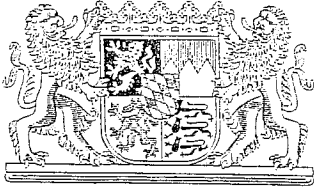
Für eine Zulassung der Revision fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, weil bereits dem BDSG zu entnehmen ist, dass das Auskunftsrecht nur einen „Betroffenen“ zusteht, mithin kein allgemeines Auskunftsrecht in dem Gesetz verankert ist und eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch weder zur Rechtsfortbildung noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Vorliegend ging es um die Frage, ob im konkreten Einzelfall der Kläger ausreichend dargetan hat, dass er „Betroffener“ i. S. des § 3 BDSG ist.

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO entsprechend.

[REDACTED]
Vors. Richter am LG Richter am LG Richter am LG



Beglaubigte Abschrift
LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (0 89) 55 97 -04 · TELEFAX (0 89) 55 97 35 61

Az: 2 S 3548/05
1 C 4/05 AG Wolfratshausen

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts München II
erläßt am 2.11.2005
ohne mündliche Verhandlung
unter Mitwirkung der unterzeichnenden Richter

in Sachen

[REDACTED]
- Kläger /
Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagter /
Berufungsbeklagter -

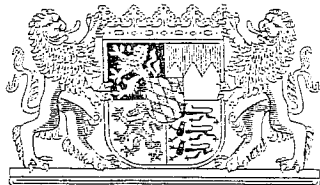
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Auskunft

folgenden

Beschluß:

Die Reinschrift des Endurteils des Landgerichts München II vom



LANDGERICHT MÜNCHEN II

DENISSTRASSE 3 · 80097 MÜNCHEN · TELEFON (0 89) 55 97-04 · TELEFAX (0 89) 55 97 35 61

Seite 2

Az: 2 S 3548/05
1 C 4/05 AG Wolfratshausen

20.9.2005 wird in Ziffer I dahingehend berichtet, daß es dort heißen muß:

" Die Berufung des Klägers gegen das Endurteils des Amtsgerichts vom 24.5.2005 wird kostenpflichtig zurückgewiesen."


Gründe:

Im Original des Urteils ist das Wort "kostenpflichtig" sehr wohl enthalten.

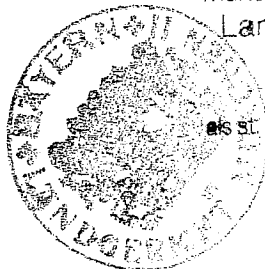
Bei der Fertigung der Abschriften wurde dieses versehentlich weggelassen.


Vors. Richter am LG


Richter am LG


Richterin am LG

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 02. Nov. 2005
Landgericht München II



als st. Urk. Beamter der Geschäftsstelle